

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zur SNE-VO 2012 werden die Systemnutzungsentgelte im Elektrizitätsbereich ab 1.1.2014 teilweise neu bestimmt.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostengünstige Netztarife und effizient geführte Elektrizitätsnetze ermöglichen einen liberalisierten Elektrizitätsmarkt, der sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 2 EIWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Parteien zu hören und den in § 48 Abs. 2 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ein Teil der österreichischen Stromverteilernetzbetreiber unterliegt seit 1. Jänner 2006 einer Anreizregulierung, die sich bislang über zwei Regulierungsperioden zu je vier Jahren erstreckte. Die zweite Anreizregulierungsperiode endet mit 31. Dezember 2013. Auf Basis der gesetzlichen Änderungen des EIWOG 2010 sind für die mit 2014 beginnende 3. Anreizregulierungsperiode deutlich mehr Stromverteilernetzbetreiber von der Anreizregulierung umfasst, da alle Stromverteilernetzbetreiber mit einer Abgabemenge von über 50 GWh im Kalenderjahr 2008 in diese Systematik einzubeziehen sind. Die Kostenbasis im Rahmen der Anreizregulierung wird jeweils zu Beginn der Regulierungsperiode bestimmt. Dementsprechend fand im Jahr 2013 eine Kostenprüfung der Netzbetreiber im Strombereich statt, die erstmals für die Entgeltermittlung 2014 herangezogen wird. Parallel dazu führte die E-Control zur Feststellung der Kosteneffizienz ein Benchmarkingverfahren durch, das die Kosten des Unternehmens entsprechenden Kostentreibern gegenüberstellt. Ausgehend von der geprüften Kostenbasis im Ausgangsjahr wird den Unternehmen auf Basis der Ergebnisse des Benchmarkings ein Kosten- oder Erlöspfad zur Erreichung des Zielwertes am Ende der Regulierungsperiode vom Regulator vorgegeben.

Mit der vorliegenden Novelle zur SNE-VO 2012 werden in erster Linie die Tarife neu festgesetzt und begleitend einige Bestimmungen angepasst.

Besonderer Teil

Zu § 4 Abs. 1 Z 1-7 Netznutzungsentgelt sowie § 6 Z 1 bis 15 Netzverlustentgelt:

Im Bereich der nicht leistungsgemessenen Kunden kommt es bei einigen Netzbereichen zu einer Erhöhung der pauschalierten leistungsbezogenen Netznutzungsentgelte.

Bei der Festsetzung des pauschalierten Anteils des leistungsbezogenen Netznutzungsentgelts ist einerseits dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit (§ 51 Abs. 1 EIWOG 2010), den verschiedene Netzbetreiber im Ermittlungsverfahren gem. § 48 EIWOG 2010 ins Treffen geführt haben, sowie dem Grundsatz der Energieeffizienz Rechnung zu tragen. Während der Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit für eine Erhöhung des pauschalierten Anteils des leistungsbezogenen Netznutzungsentgelts spricht, legt der Grundsatz der Energieeffizienz eine Kostentragung durch verbrauchsabhängige Komponenten nahe und lässt eine reine Pauschalabgeltung der Netznutzung nicht zu. Vor dem Hintergrund dieser widerstrebenden Ziele erscheint eine Erhöhung und langfristige Vereinheitlichung des pauschalierten Anteils des leistungsbezogenen Netznutzungsentgelts in Österreich erforderlich. Dadurch generieren Netzbetreiber keine zusätzlichen Einnahmen und es wurde bei der Entgeltfestsetzung darauf geachtet, dass keine signifikante Mehrbelastung von Kleinkunden entsteht.

Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte ist durch mehrere Faktoren beeinflusst, für die Entgeltveränderung sind sowohl Investitionskosten- als auch Mengenentwicklungen ausschlaggebend. Darüber hinaus wurden im Jahr 2013 gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 alle Netzbetreiber mit einer Abgabemenge größer 50 GWh im Jahr 2008 einer Kostenprüfung zu Bestimmung der Startkosten für die dritte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2014 unterzogen. Aufgrund dieser Kostenprüfung kommt es zu einer Senkung der Netznutzungsentgelte in den meisten Netzbereichen. Die maßgebliche Erhöhung der Entgelte im Netzbereich Wien ist in erster Linie durch den massiven Anstieg der nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 59 Abs. 6 Z 6 EIWOG 2010 begründet. Die teils massive Senkung der Netzverlustentgelte (bis auf den Netzbereich Vorarlberg) lässt sich vorrangig auf die Reduktion des Beschaffungspreises, den Netzbetreiber für Netzverluste zu bezahlen haben, zurückführen.

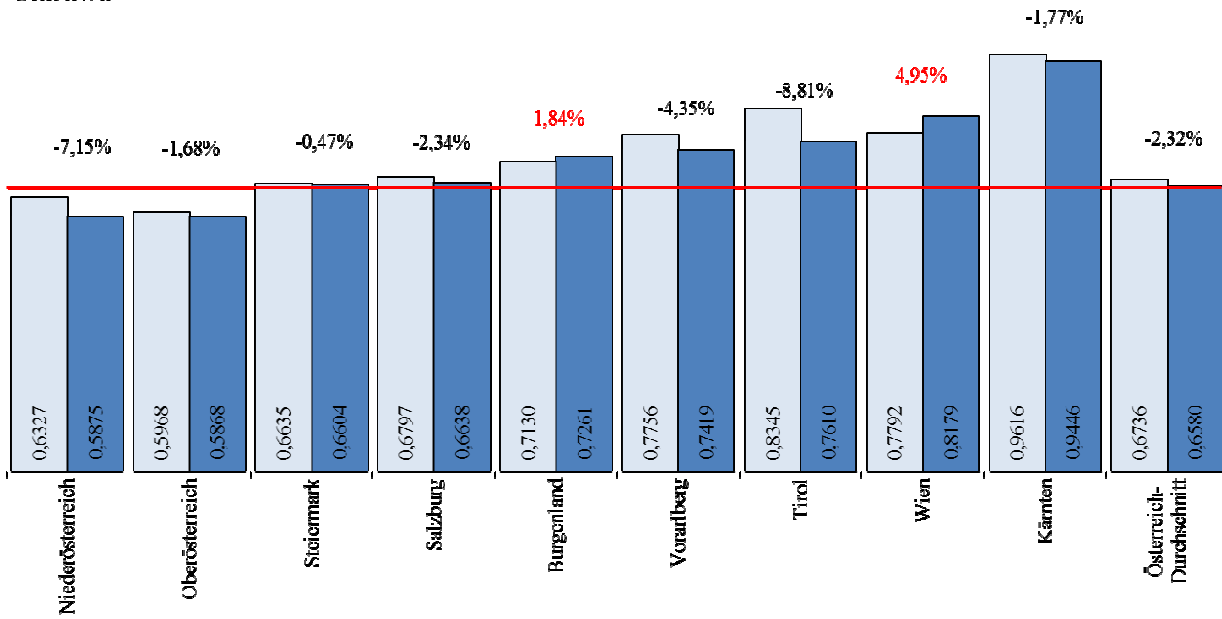
Die umgesetzte Anpassung der Netznutzungs- und Netzverlustentgelte wird anhand von Standardabnehmerfällen für die Netzebenen 3 bis 7 in folgenden Grafiken dargestellt:

**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 3**

Benutzungsstunden (Jahresverbrauch/Jahresverrechnungsleistung)
BD = 6.100 h
Cent/kWh

□ SNE-VO Stand: 01.01.2013

■ SNE-VO Stand: 01.01.2014

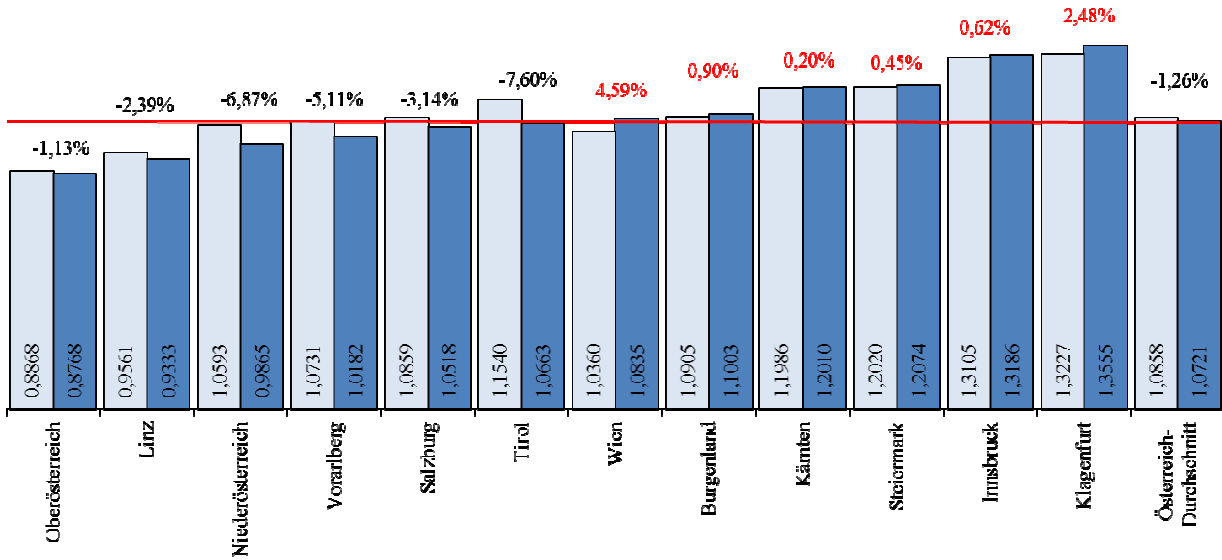


**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 4**

BD = 5.700 h
Cent/kWh

□ SNE-VO Stand: 01.01.2013

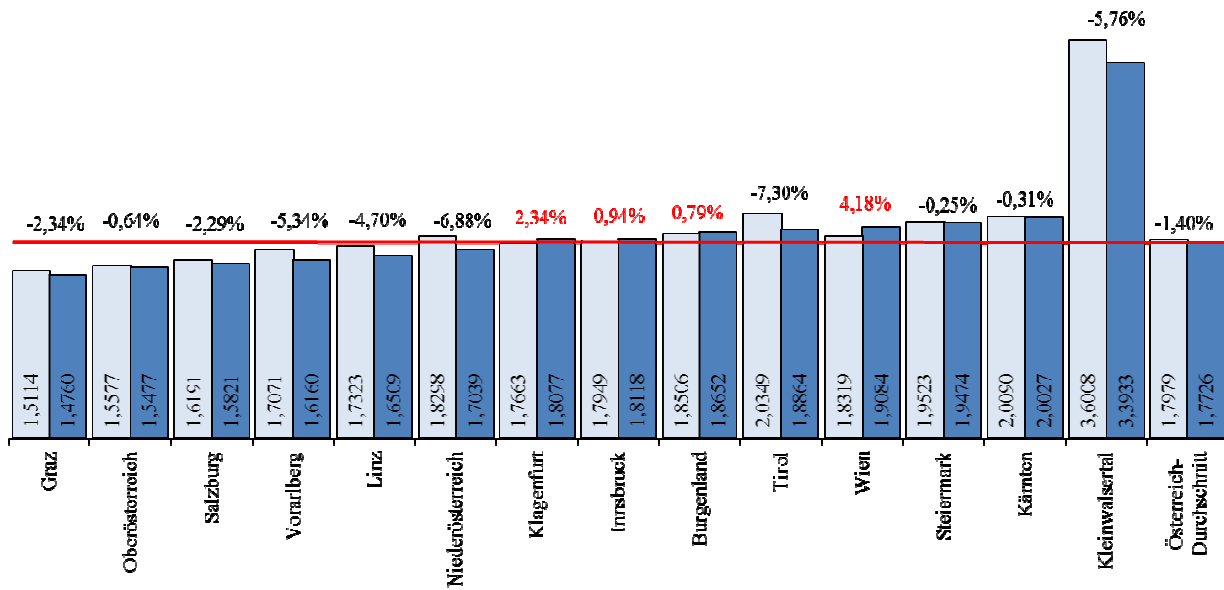
■ SNE-VO Stand: 01.01.2014



**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 5**
BD = 4.200 h
Cent/kWh

□ SNE-VO Stand: 01.01.2013

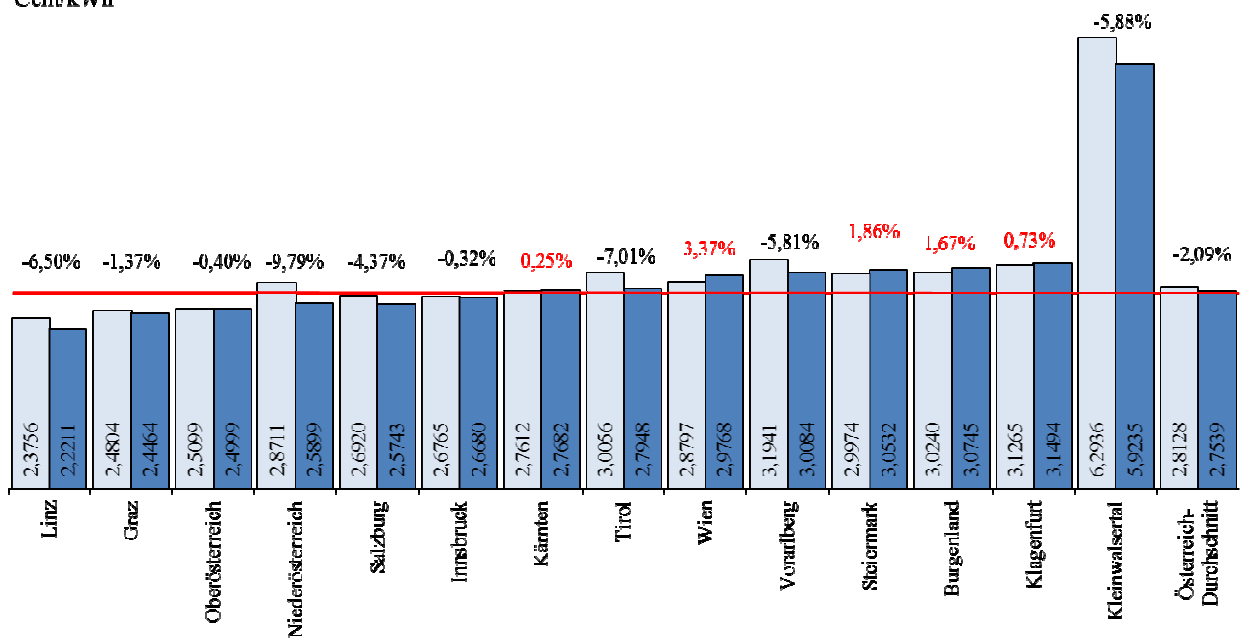
■ SNE-VO Stand: 01.01.2014



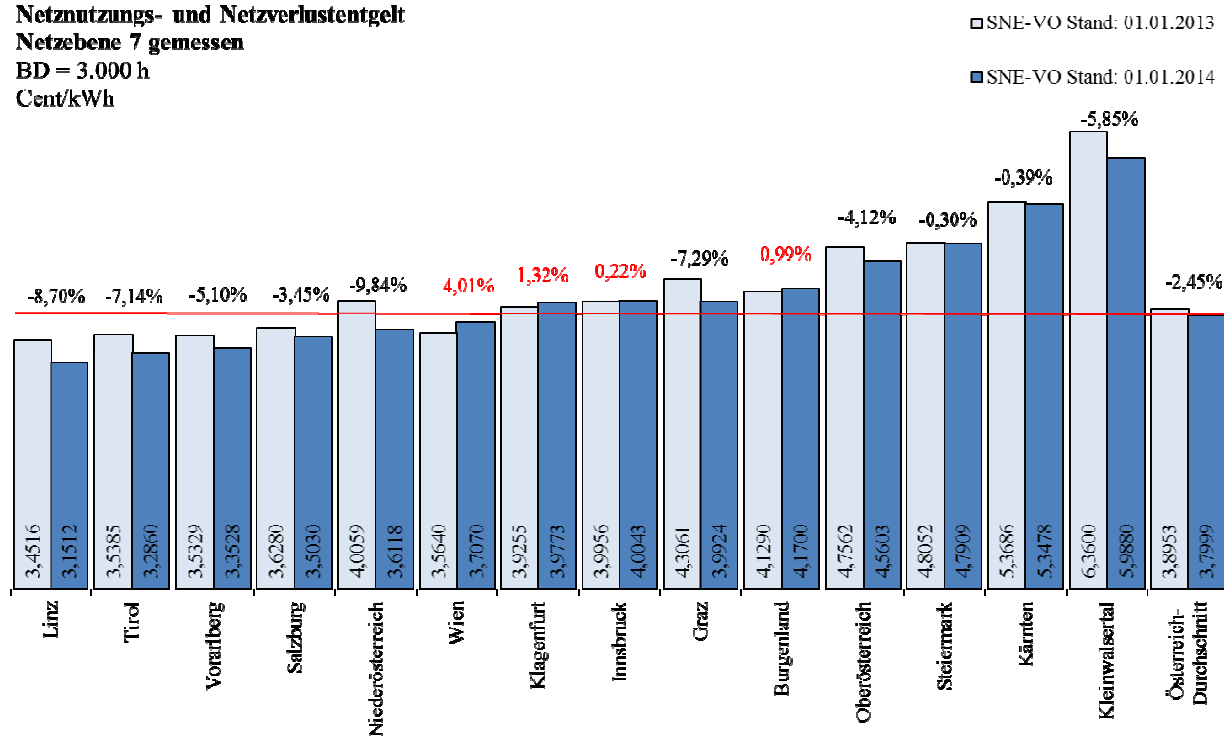
**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 6**
BD = 3.100 h
Cent/kWh

□ SNE-VO Stand: 01.01.2013

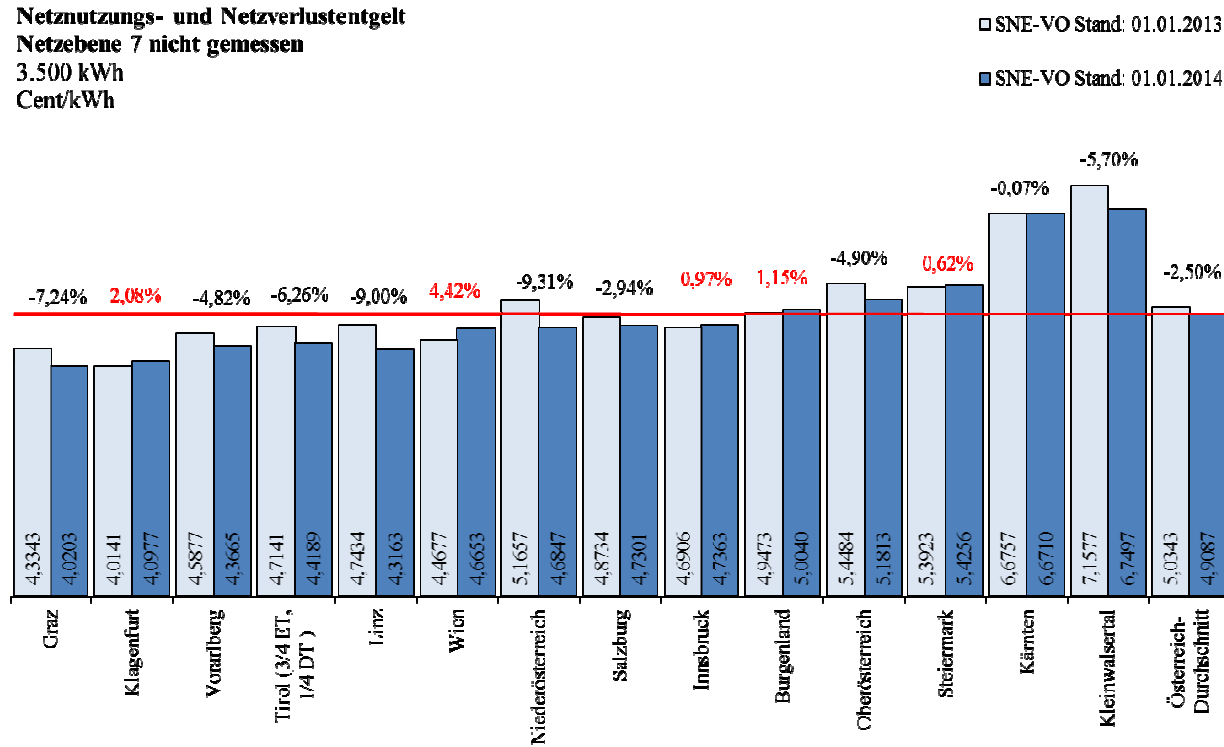
■ SNE-VO Stand: 01.01.2014



Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 7 gemessen
 BD = 3.000 h
 Cent/kWh



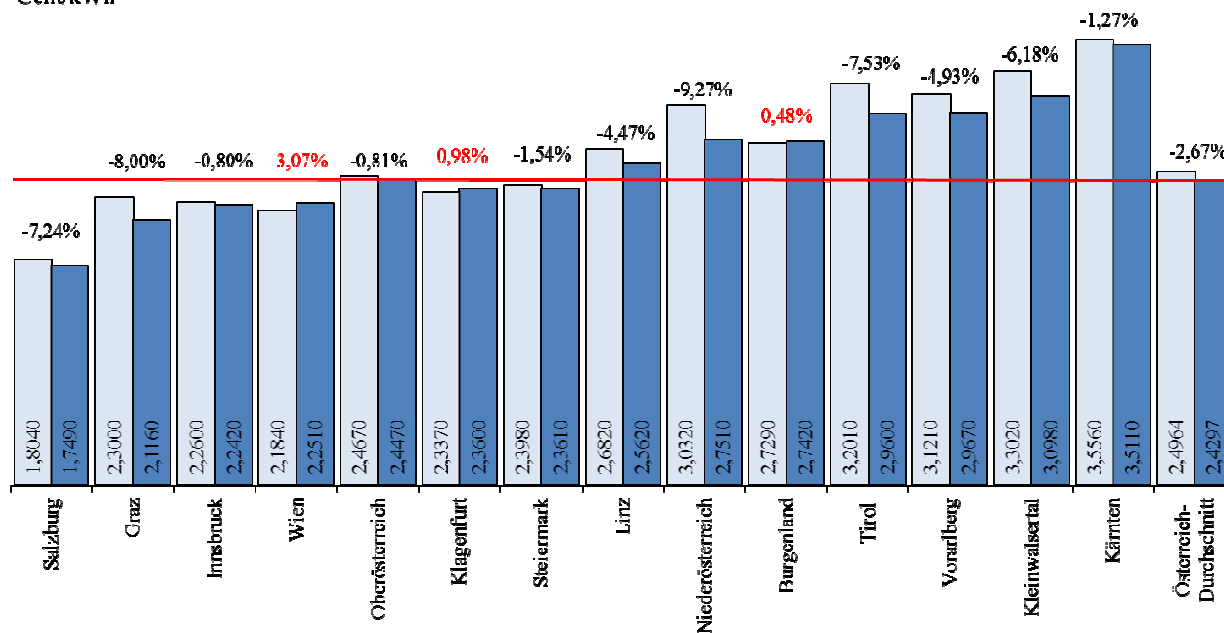
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 7 nicht gemessen
 3.500 kWh
 Cent/kWh



**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 7 unterbrechbar
nur Nachtstrom
Cent/kWh**

□ SNE-VO Stand: 01.01.2013

■ SNE-VO Stand: 01.01.2014



Zu § 4 Abs. 1 Z 9 Regelernergieanbieter:

Dieses Entgelt soll dazu beitragen die Liquidität des Regelergiemarktes und damit die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Das Entgelt bezieht sich ausschließlich auf die Entnahme von Energie aus dem Netz, die durch den Regelergieeinsatz verursacht wird (negative Regelernergie, Entnahme von Energie aus dem Netz). Der Leistungstarif wird nur angewendet, wenn es aufgrund der Aktivierung von Regelleistung höhere abrechnungsrelevante Lastspitzen gibt. Er wird nur für die Leistungsunterschied zwischen der Lastspitze ohne Aktivierung von Regelernergie und der Lastspitze mit Aktivierung von Regelernergie angewendet. Gibt es durch die Aktivierung von Regelleistung keine höhere Lastspitze als ohne Aktivierung, wird für die gesamte Entnahme unverändert das Netznutzungsentgelt für Leistung gemäß den Ziffern 1 bis 7 angewendet. Werden Zählpunkte über die Regelernergie bereitgestellt, nicht über Lastprofilzähler gemessen, kommen die Entgelte gem. Abs. 1 Z 1-7 zur Anwendung. Erfolgt ein Angebot gemeinsam von mehreren zusammengeschlossenen Anlagen, und kann eine Aufteilung auf Zählpunkte, über die Regelernergie erbracht wird, nicht erfolgen, kommen die Entgelte gem. Abs. 1 Z 1-7 zur Anwendung.

Erfolgt die Aktivierung eines Angebots von mehreren zusammengeschlossenen Anlagen (Pool), muss die aktivierte Gesamtleistung innerhalb des Pools den tatsächlichen Erbringern zugeordnet und jeweils dem zuständigen Netzbetreiber sowie dem Regelzonenführer übermittelt werden. Der Arbeitstarif wird auf sämtliche im Rahmen der Aktivierung von Regelleistung aus dem öffentlichen Netz bezogene Arbeit angewendet.

Da Anbieter von Regelernergie die gleiche Dienstleistung wie Pumpspeicherkraftwerke zur Erbringung von Regelernergie erbringen, nämlich Energie aus dem Netz entnehmen, wird das Entgelt in der gleichen Höhe verrechnet.

Diese Regelung wird bis zur nächsten Novellierung der Verordnung unter Einbeziehung der Marktteilnehmer einer Evaluierung durch die Regulierungskommission unterzogen. Darin werden insbesondere die Auswirkungen auf die Kosten und den Wettbewerb im Regelergiemarkt näher beleuchtet und gegebenenfalls ein Änderungsbedarf erläutert.

Eine Einschränkung der Anwendbarkeit dieses Entgelts auf die NE 1 bis 3 ist derzeit erforderlich um die rasche technische und organisatorische Umsetzung der Bestimmung zu ermöglichen, mit dem Ziel - nach Evaluierung der Bestimmung - eine Ausdehnung der Anwendung auf die anderen Netzebenen zu erreichen.

Zu § 8:

Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden gem. § 56 ElWOG 2010 dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch eine Sekundärregelung auszugleichen. Das Systemdienstleistungsentgelt beinhaltet die Kosten für die Bereithaltung der Leistung und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht wird. Das Systemdienstleistungsentgelt ist arbeitsbezogen zu bestimmen und ist von Einspeisern, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer Anschlussleistung von mehr als fünf MW regelmäßig zu entrichten. Das Systemdienstleistungsentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend, angepasst.

Zu § 9, 10 und 11: Arten der Messung, Bestimmung der Höchstpreise für das Entgelt für Messleistungen, Bestimmung von Entgelten für sonstige Leistungen

Das bislang in Z 6 geregelte Entgelt für Messleistung mittels 2 Tarif- Zählung iHv € 4 konnte entfallen, da die 2 Tarif- Zählung und die (1-Tarif-) Drehstromzählung mittlerweile keine wesentlich abweichenden Kosten verursachen dürften, weshalb ein wesentlich höheres Entgelt für die 2 Tarif-Zählung nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Trotz des Wegfalls der 2 Tarif - Zählung kann zusätzlich zur Steuerung von unterbrechbaren Anlagen weiterhin eine Tarifschaltfunktion notwendig sein, weshalb diese Funktion beibehalten wird. Entgelte für die Tarifschaltung sind nur noch zu verrechnen, wenn es bei der Kundenanlage neben dem Messgerät ein zusätzliches Tarifschaltgerät gibt und dieses für die Tarifschaltung technisch notwendig ist.

Z 3 und Z 8 waren in § 10 Abs. 1 letzter Satz der Aufzählung der Funktionen, die im Fall der Erbringung durch ein intelligentes Messgerät ersetzt werden, aufzunehmen. Klargestellt wird, dass unter Umstellung iSd § 11 Abs. 1 Z 2 nur physische Eingriffe in die Messanlage zu verstehen sind, wohingegen Softwareumstellungen bei intelligenten Messgeräten nicht darunter fallen. In § 11 Abs. 1 Z 2 lit. a war der Verweis auf § 9 entsprechend anzupassen.

Zu § 12 Abs. 1:

Die Regelung der Fristen wird an § 82 Abs. 6 ElWOG 2010 angepasst.

Zu § 13 Abs. 2 bis 7:

Gem. § 49 Abs. 2 ElWOG 2010 sind - soweit erforderlich - Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches zu bestimmen. Die Ausgleichszahlungen wurden entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend, angepasst und sind direkt von jedem Zahler an jeden Empfänger zu leisten. Da es mit vorliegender Verordnung im Netzbereich Vorarlberg nunmehr nur einen Zahler gibt, sind sämtliche Ausgleichszahlungen von diesem an die Empfänger zu entrichten.

Lediglich in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz wird an der bisherigen Praxis festgehalten und erfolgt die Abwicklung der Ausgleichszahlungen über die Netz Oberösterreich GmbH und über die Linz Strom Netz GmbH, womit für die kleinen Netzbetreiber ein erheblicher Mehraufwand vermieden werden kann.

Zu § 14: Inkrafttreten

Die Novelle soll mit 1.1.2014 in Kraft treten.